

# **Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten Friedenfels mit Wichtelstube“ der Gemeinde Friedenfels**

Vom 29.06.2017

Die Gemeinde Friedenfels erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe.

## **§ 1 Rechtsform**

Die Gemeinde Friedenfels führt den Kindergarten und die Kinderkrippe Wichtelstube als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung. Beide Teileinrichtungen bilden ein Haus für Kinder.

## **§ 2 Aufgabe**

Die anerkannte Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen. Darüber hinaus hat der Kindergarten die Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zur Schule zu erleichtern. Die Grundschule arbeitet insoweit mit dem Kindergarten zusammen (Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet,
2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht ein ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung.

## **§ 3 Aufnahme und Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern werden nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist
  2. Kinder, deren Eltern berufstätig sind
  3. Kinder, die im kommenden Jahr schulpflichtig werden
  4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 bis 4 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen. Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.  
Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.  
Alle Angaben der Anmeldenden werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

#### **§ 4 Betreuungszeiten, Verpflegung, Ferien**

- (1) Der **Kindergarten und die Kleinkindgruppe (soweit sie besteht)** sind zu folgenden Zeiten geöffnet:  
Montag bis Freitag 07.00 bis 14.00 Uhr.
- (2) Die **Kinderkrippe** ist zu folgenden Zeiten geöffnet:  
Montag bis Freitag 07.00 bis 14.00 Uhr.
- (3) Die Kinder können je nach Buchungszeit innerhalb der Betreuungszeiten zwischen 07.00 Uhr und 08.15 Uhr gebracht und zwischen 11.45 Uhr und 14.00 Uhr abgeholt werden.
- (4) Von der Einrichtung wird eine kindgerechte Mittagsverpflegung angeboten. Diese Verpflegung kann täglich bei Bedarf von den Personensorgeberechtigten beim Kinderhauspersonal angefordert werden.
- (5) Während der Schulferien kann der Betrieb reduziert werden. Die Kindertageseinrichtung ist zu gewissen Zeiten geschlossen. Die genauen Zeiträume werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.
- (6) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Fach- und Hilfspersonal nicht gewährleistet werden.
- (7) Im Kindergarten können auch Schulkinder betreut werden. Für diese ist zum einen eine Betreuung von 07.00 Uhr bis zum Schulbeginn (Frühbetreuung) oder eine Betreuung nach Beendigung des Unterrichts bis max. 14.00 Uhr möglich.
- (8) Zusätzlich zur Betreuung an Schultagen wird eine Ferienbetreuung für Schulkinder angeboten. Diese findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis max. 14.00 Uhr statt. Während der Weihnachtsferien, einer Woche in den Pfingstferien und drei Wochen in den Sommerferien wird keine Ferienbetreuung angeboten. Die Mindestbuchungszeit für die Ferienbetreuung beträgt eine Ferienwoche.

## **§ 5 Regelmäßiger Besuch, Aufsichtspflicht und Haftung**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die jeweilige Teileinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Weg nach Hause sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.  
Sollte das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden können, ist eine unverzügliche besondere Benachrichtigung erforderlich.

## **§ 6 Krankheit, Mitteilungspflicht**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.  
Leidet das Kind an einer ansteckenden / übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden / übertragbaren Krankheit leiden.
- (2) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.  
Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden / übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

## **§ 7 Ausschluss, Kündigung**

- (1) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Gebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- (2) Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform.  
Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

## **§ 8 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher die angebotenen Elternabende regelmäßig besuchen.
- (2) Sprechstunden mit der Leitung finden ausschließlich nach Vereinbarung statt.

## **§ 9 Unfallversicherung**

Für die Kinder des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege zur und von der Einrichtung unverzüglich der Leitung zu melden.

## **§ 10 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Friedenfels in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten Friedenfels mit Wichtelstube“ der Gemeinde Friedenfels vom 23.10.2014 außer Kraft.

Friedenfels, den 29.06.2017

Gemeinde Friedenfels

Härtl  
Erster Bürgermeister